

Antrag auf Elternhilfe

Liebe Eltern,

nach § 56 Abs. 1a IfSG werden erwerbstätige Eltern von Kindern, die jünger als zwölf Jahre oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, vom Freistaat Bayern entschädigt, wenn

- sie aufgrund einer unter anderem zum Zweck der Eindämmung von Infektionen behördlich angeordneten zeitweisen Schließung von Betreuungseinrichtungen oder Schulen ihre Kinder selbst betreuen müssen, weil eine andere zumutbare Betreuung nicht möglich ist,
- und sie dadurch ein Verdienstausschlag erleiden.

Ausführliche Informationen zur Elternhilfe Corona erhalten Sie unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/massnahmen/#Elternhilfe> oder scannen Sie diesen QR-Code:



Den Antrag dazu kann Ihr Arbeitgeber stellen: Weisen Sie diesen auf die Möglichkeit hin.